

Aufnahmen in den Verein ; Anzeige ; Bekanntmachung

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **2 (1904)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift

des

Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahres-Abonnement Fr. 4.-

Unentgeltlich für die Mitglieder

Redaktion: F. Brönnimann, Bern

Expedition: H. Keller in Luzern

Aufnahmen in den Verein.

Hr. Emil Keller, Konkordatsgeometer in Frauenfeld.

Anzeige.

Der Inkasso der Eintritts-, Unterhaltungs- und Abonnementsbeträge pro 1904 wird gleich nach Erscheinen dieser Nummer stattfinden.

Bekanntmachung.

Es wird anmit zu allseitiger Kenntnis gebracht, daß zwei dem Artikel 8 unserer Statuten entsprechende Zweigvereine des Vereins schweizerischer Konkordatsgeometer bestehen, die sich namentlich die Regelung des Submissionswesens innerhalb ihres Geschäftskreises zur Aufgabe gestellt haben. Es sind dies der schon im Jahre 1884 gegründete bernische Geometerverein und der im Sommer 1902 ins Leben gerufene Zweigverein für die Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn.

Beide Vereine haben sich formell, unter Wahrung ihrer selbständigen Organisation und Verwaltung, als Sektionen des Hauptvereins erklärt und erheben damit Anspruch auf die statutarisch zugesicherte Unterstützung des letztern. Diese Unterstützung besteht vornehmlich in der Respektierung der von ihnen aufgestellten Institutionen. Zu diesen zählen wir ganz besonders die von ihnen eingesetzten, mit weitgehenden Vollmachten ausgerüsteten Taxationskommissionen, welche gemeinsam

mit dem Kantonsgeometer auf Grundlage der bestehenden Verhältnisse und Anforderungen die Preise der zur Ausschreibung gelangenden Vermessungsarbeiten festsetzen und dieselben ihren Vereinsmitgliedern als Minimalpreise schriftlich zur Kenntnis bringen. Die Einhaltung der solchermaßen festgestellten Preise wird strenge überwacht und als Ehrensache behandelt.

In beiden Vereinen können reichlich mit Arbeit versehene Mitglieder zu gunsten jüngerer und arbeitsloser Kollegen zeitweilig von weiterer Konkurrenz ausgeschlossen werden, womit den Vermessungsfabriken und der Angestelltenwirtschaft gewehrt wird und das Gesetz, wie die darauf Angewiesenen zu ihrem Rechte kommen.

Um die Freizügigkeit nicht darunter leiden zu lassen, können sich außerkantonale, d. h. nicht in den betreffenden Kantonen niedergelassene Kollegen an die resp. Präsidenten der Taxationskommission um Mitteilung der Vermessungspreise wenden, welche ihnen nebst den einzuhaltenden statutarischen Pflichten ungesäumt übermittelt werden.

Wir halten die Gründung von Zweigvereinen auf solcher Grundlage als das kräftigste und gesundeste Mittel unser Vereinsleben zu heben und eine wilde, unkollegialische Konkurrenz zu unterdrücken, welche nur Schaden und Unheil stiften kann. Wir wiederholen daher aufs neue unsern Aufruf zur Bildung von Zweigvereinen, für welche der Vorstand gedruckte Normalstatuten entworfen hat.

Wer auf Grundlage dieser Aufklärung sich im Gebiete des Kantons Bern um ausgeschriebene Vermessungsarbeiten bewerben will, verlange die bezüglichen Preise beim Präsidenten der Taxationskommission, Herrn **Karl Hofer, Konkordatsgeometer in Bern**; wer im Gebiete der Kantone Aargau, Baselstadt, Baselland und Solothurn ausgeschriebene Katasterarbeiten zu übernehmen wünscht, wende sich an Herrn **M. Stohler, Vorstand des Vermessungsbüreau Basel**, als Präsident der Taxationskommission des Vereins für diese Kantone.

Die Redaktion.